

153. Macht sich derjenige, welcher entgegen dem zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote Viehstücke, unter Umgehung der Zollstätte, einführt, einer mit dieser Zuwiderhandlung (Kontrebande) zusammentreffenden Defraudation der sonst tarifmäßigen Zollabgabe schuldig?

Gesetz betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote v. 21. Mai 1878 §§. 1. 2 (R. G. Bl. S. 95). Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 134. 135 (R. B. G. Bl. S. 317).

I. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1880 g. L. u. Gen. Rep. 2652/80.

I. Schwurgericht Amberg.

Gründe:

„In dem auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Verbote der Vieheinfuhr liegt selbstverständlich zugleich das Verbot, auch gegen Entrichtung des sonst tarifmäßigen Zolles die Viehstücke einzuführen.

Wer nun unter der Herrschaft eines Vieheinfuhrverbotes diesem Verbote zuwider Viehstücke einführt, kann deshalb, weil er im Falle des Nichtbestehens eines solchen Verbotes einen im Tarif festgesetzten Zoll bei Einfuhrung der Viehstücke zu entrichten hätte, nicht mit der im §. 135 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Geldbuße, bestehend im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe, bestraft werden; denn diese Geldbuße ist nur dann verwirkt, wenn bei Gegenständen, deren Einfuhr erlaubt ist, die Einfuhr unter Hinterziehung der Eingangsabgaben unternommen wird. Die Voraussetzung der Erlaubtheit der Vieheinfuhr fehlt aber bei der gegen das zur Abwendung der Rinderpest

erlassene Verbot unternommenen Einführung der betreffenden Viehstücke. Der in diesem Falle vorhandene Thatbestand der Kontrebande durch Verfehlung gegen §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betr. die Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, schließt also begrifflich die Annahme des hiermit zusammentreffenden Thatbestandes gleichzeitiger Zolldefraudation aus.“